

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT der Gemeinde Schupfart

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
§	1 Zweck	4
§	2 Personenbezeichnungen	4
§	3 Aufsicht und Vollzug	4
§	4 Ausnahmen	4
II.	VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN	
§	5 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles	5
§	6 Leichenschau	5
§	7 Todesfälle zu Hause	5
§	8 Aufbahrung	5
§	9 Ablauf der Bestattung	5
§	10 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige	6
§	11 Einsargen, Transport	6
§	12 Kremation	6
§	13 Säрге und Urnen	6
§	14 Umbestattung	6
§	15 Friedhofplan	6
§	16 Art der Bestattung	7
§	20 Bestattungszeiten	7
§	21 Grabesruhe	7
§	22 Friedhofaufsicht	7
§	23 Allgemeines Verhalten	7
III.	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER	
§	24 Grösse, Platzierung, Ausnahmen	8
§	25 Schriftplatten für Gemeinschaftsgrab	8
IV.	BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN	
§	26 Bepflanzung und Pflege	8
§	27 Grabbepflanzung Gemeinschaftsgrab	9
§	28 Vernachlässigung des Unterhalts	9
§	29 Entsorgung der Abfälle	9
§	30 Grabräumung	9
V.	DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZEN	
§	31 Dienstleistungen für Einheimische und Auswärtige	9
§	32 Finanzen	9

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33	Übertretungen	10
§ 34	Haftung	10
§ 35	Schadenersatz	10
§ 36	Aufsicht	10
§ 37	Strafbestimmungen	10
§ 38	Beschwerde	10
§ 39	Inkraftsetzung	11

ANHANG I	12
-----------------	----

ANHANG II	13
------------------	----

Die Einwohnergemeinde Schupfart erlässt in Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (Verordnung über das Bestattungswesen vom 2. November 2016) folgendes

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Zuständigkeit, die Organisation, die administrativen und finanziellen Belange sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten.

² Die nachfolgenden Bestimmungen werden in erster Linie erlassen, um eine gute Gesamtwirkung der Friedhofanlage und Gräber zu erlangen und damit einer unfachgemässen Gestaltung einzelner Gräber entgegenzuwirken.

§ 2 Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Aufsicht und Vollzug

¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat kann für den Vollzug dieses Reglementes eine Friedhofkommission wählen.

³ Die Friedhofkommission wird mit folgenden Aufgaben betraut:

Antragstellung für

- Anlegung neuer Grabstätten bzw. -schilder,
- Aufhebung bestehender Grabstätten bzw. -schilder,
- Ausführung baulicher und/oder gestalterischer Massnahmen auf dem Friedhofsareal,
- Änderung oder Neufassung dieses Reglements.

⁴ Im Übrigen erfüllt die Friedhofkommission jene Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat Schupfart zugewiesen werden.

⁵ Der Totengräber und der Friedhofgärtner unterstehen dem Gemeinderat.

§ 4 Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

§ 5 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeinde unverzüglich, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

² Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: Das Familienoberhaupt, der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

³ Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntenen Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen. Diese besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen. Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt oder, wenn ein solcher fehlt bzw. wenn er ablehnt, durch den Bezirksarzt vorzunehmen.

§ 7 Todesfälle zu Hause

Tritt der Tod zu Hause ein, dann ist - nach erfolgter Todesbestätigung durch die Ärztin oder den Arzt - der Leichnam in der Regel innert 24 Stunden in das Leichenhaus oder in ein Krematorium durch ein Bestattungsunternehmen überführen zu lassen.

§ 8 Aufbahrung

Für die Aufbahrung eines Leichnams zwischen Todestag und Bestattung steht der Aufbahrungsraum zur Verfügung. Er wird den Angehörigen zur Verfügung gestellt, sofern kein Grund dies verbietet. Der Schlüssel ist auf der Gemeindekanzlei hinterlegt.

§ 9 Ablauf der Bestattung

¹ An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

² Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Erdbestattungen sollen nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Vorbehalten bleibt die Anwendung besonderer Bestimmungen.

³ Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Amt, aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung, zur Bestattung freigegeben worden ist.

⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.

⁵ Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

§ 10 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige

¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Schupfart haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof. Bestattungen von Totgeburten sind jenen von Kindern gleichgestellt.

² Über die Bestattung von auswärtigen Personen entscheidet der Gemeinderat unter Beachtung der festgesetzten Gebühr.

§ 11 Einsargen, Transport

¹ Das Einsargen sowie der Transport der Leiche hat durch ein anerkanntes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

² Der eingesargte Leichnam soll möglichst rasch in die Aufbahrungsräume überführt werden.

§ 12 Kremation

¹ Im Einvernehmen mit den Angehörigen setzt die Gemeinde Schupfart mit dem Krematorium die Kremationszeit fest und nimmt die Anmeldung vor.

² Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen. Sie können auch eine Drittperson auf ihre Kosten damit beauftragen.

§ 13 Säрге und Urnen

¹ Die Säрге müssen aus leicht verrottendem Holz gefertigt sein.

² Die Urnen müssen aus Ton oder leicht verrottendem Holz gefertigt sein.

§ 14 Umbestattung

¹ Säрге sowie erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden.

² Zweitbestattete Urnen dürfen bei der Aufhebung eines Grabfeldes in ein bestehendes Grab oder ins Gemeinschaftsgrab umbestattet werden. Die Umbestattung in ein neues Grab ist ausgeschlossen.

³ Die Umbestattung ist gebührenpflichtig.

⁴ Für Urnen, die bei der Umbestattung beschädigt werden, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

§ 15 Friedhofplan

Für das Anlegen, die Anordnung und die Art der Gräber sowie für die Reihenfolge der Beisetzungen ist der Friedhofplan massgebend.

§ 16 Art der Bestattung

¹ Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach dem Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie nach jenem der nächsten Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet die Gemeinde die Kremation an, und die Asche des Verstorbenen wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

² Folgende Bestattungsarten sind zulässig:

- a) die Bestattung des Sarges in der Erde,
- b) die Bestattung der Urne im Gemeinschaftsgrab,
- c) die Bestattung der Urne in einem neuen Urnengrab,
- d) die Bestattung der Urne in einem bestehenden Urnengrab,
- e) die Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab.

³ Die Aufbewahrung von Urnen zu Hause ist grundsätzlich möglich.

§ 20 Bestattungszeiten

Tag und Zeitpunkt der Bestattung werden durch die Gemeinde nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgesetzt.

§ 21 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Verlängerungen werden nur im Ausnahmefall (Kindergrab) vom Gemeinderat bewilligt und wenn keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert die Grabesruhe nicht. Sie sind bis maximal 10 Jahre nach der Erstbestattung erlaubt. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

² Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabruhe weiterhin angemessen sicherzustellen

§ 22 Friedhofaufsicht

Der Gemeinderat Schupfart überwacht die Einhaltung des Bestattungs- und Friedhofreglements und sorgt für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofes. Seinen Anordnungen ist nachzukommen.

§ 23 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- das Mitführen und Laufenlassen von Hunden und anderen Tieren
- das Ablegen von Abraum und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER

§ 24 Grösse, Platzierung, Ausnahmen

¹ Die Gräber weisen folgende Grössen auf:

Grabtyp	Grabmassen
<i>Reihengräber (Erwachsene)</i>	
Länge:	1.60 m
Breite:	0.70 m
<i>Reihengräber (Kindergräber bis zum 7. Lebensjahr)</i>	
Länge:	1.00 m
Breite:	0.55 m
<i>Urnengrab (Reihengrab)</i>	
Länge:	1.00 m
Breite:	0.55 m
<i>Urnengrab (Plattengrab)</i>	
Länge:	0.40 m
Breite:	0.40 m

² Für Errichtung und Gestaltung der Grabmäler gelten die Vorschriften in Anhang II.

³ Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung des Gemeinderates Schupfart durch die Angehörigen innert Monatsfrist instand zustellen. Nach unbenütztem Ablauf der gesetzten Frist erfolgen die notwendigen Massnahmen durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

§ 25 Schriftplatten für Gemeinschaftsgrab

Die Schriftplatten für das Gemeinschaftsgrab werden von der Gemeinde bereitgestellt und versetzt. Die Gravur wird ebenfalls durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Auftrag gegeben.

IV. BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 26 Bepflanzung und Pflege

Grundsätzliches:

¹ Die Grabbepflanzung soll dem Charakter des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechen.

² Das Bepflanzen und die Pflege der Gräber, sowie die Grabzwischenräume sind Sache der Angehörigen. Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein. Sträucher und Zierhölzer dürfen eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen. Die Hauptwege werden vom Friedhofpersonal unterhalten.

§ 27 Grabbepflanzung Gemeinschaftsgrab

¹ Das Aufstellen von Blumenschmuck für Urnen im Gemeinschaftsgrab ist mit Ausnahme von Steckvasen nicht gestattet. Der Friedhofgärtner hat für die Einhaltung dieses Verbotes zu sorgen. Ausgenommen davon sind die ersten zwei Monate nach der Trauerfeier.

² Die Bepflanzungen beim Gemeinschaftsgrab werden durch die Gemeinde Schupfart angelegt.

§ 28 Vernachlässigung des Unterhalts

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so werden diese auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung versehen.

§ 29 Entsorgung der Abfälle

Welke Kränze, Blumen, etc. sind in die offizielle Abfallmulde zu entsorgen. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grab schmuck abzuräumen.

§ 30 Grabräumung

¹ Die Räumung der Grabfelder ist Sache der Angehörigen. Die Räumung wird mindestens drei Monate vor Ablauf der Grabesruhe des Letztverstorbenen bzw. vor dem geplanten Räumungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Schupfart und - soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar - durch Mitteilung an einen Angehörigen.

² Zur Entfernung der Grabbepflanzungen und der Grabmäler wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erfolgt eine Räumung durch die Gemeinde Schupfart auf Kosten der Angehörigen. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum der Gemeinde Schupfart über. Es können seitens der Angehörigen keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

V. DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZEN

§ 31 Dienstleistungen für Einheimische und Auswärtige

¹ Die Gemeinde erbringt bei Verstorbenen folgende Dienstleistungen:

- Benützung des Aufbahrungsraumes
- Zuweisung des Bestattungsplatzes mit Graböffnung
- Friedhof- und Gebäudeunterhalt (exkl. Grabunterhalt)

² Die übrigen im Bestattungs- und Friedhofswesen erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es gelten die im Anhang I festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge.

§ 32 Finanzen

Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde besorgt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Übertretungen

Vorschriftswidriges wird auf Kosten der fehlbaren Personen im Sinne dieses Reglementes korrigiert.

§ 34 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden für private Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

§ 35 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Bauamt oder der Gemeindekanzlei zu melden.

§ 36 Aufsicht

Der Friedhofbeauftragte achtet auf Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof. Wer Ärgernis erregt, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung bleibt vorbehalten.

§ 37 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

§ 38 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der Friedhofkommission und der weiteren mit dem Vollzug beauftragten Dienststellen und Personen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Schupfart schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales, 5001 Aarau, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 1. Mai 2017.

§ 39 Inkraftsetzung

Dieses Friedhofreglement mit den Anhängen I und II tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schupfart vom 13. Juni 2018.

Gemeinderat Schupfart

Der Gemeindeammann:

Sig. René Heiz

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Jacqueline Stöcklin

Anhang I

zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 1. Januar 2019

Friedhof- und Bestattungsgebühren

HEUTIGE GEBÜHREN (exkl. Mehrwertsteuer)		
Bestattung Einheimische		
- Beisetzung einer Urne im Gemeinschaftsgrab Die Kosten für die Namensbeschriftung werden nach effektivem Aufwand (pro Buchstabe) verrechnet.	CHF	1'000.00
- Beisetzung Plattengrab	CHF	500.00
B. Bestattung Auswärtige		
- Reihengrab für Erwachsene	CHF	3'000.00
- Urnenbeisetzung (neues Grab)	CHF	2'000.00
- Urnenbeisetzung (bestehendes Grab)	CHF	2'000.00
- Beisetzung einer Urne im Gemeinschaftsgrab	CHF	2'000.00
- Beisetzung im Urnenplattengrab	CHF	2'000.00
D. Übrige Dienstleistungen		
wie z.B. Urnenausgrabungen/-verlegungen, Exhumationen und Instandstellung von Gräbern und Grabmälern usw.	nach	Aufwand
- Ausgraben und Aushändigen einer Urne	CHF	200.00
E. Teuerungsklausel		
Dieser Tarif basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 102.4 Punkten (Stand Februar 2003, Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Der Gemeinderat Schupfart kann ihn anpassen, sofern die Erhöhung 0.5 Punkte übersteigt.		

Anhang II

zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 1. Januar 2019.

1. Allgemeiner Grundsatz

Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden. Bei Urnengräber nach drei Monaten.

¹ Zum Erzielen eines würdigen und harmonischen Friedhofbildes sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus ästhetisch wirkenden Gesteinsarten sowie speziell modellierte Bronzereliefs und kunstgeschmiedete Arbeiten zugelassen.

² Das Grabmal soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

³ An Samstagen sowie am Vortag von örtlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

2. Bewilligungspflicht

¹ Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates Schupfart erforderlich.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Gemeinderat Schupfart ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Handzeichnung im Massstab 1 : 10 im Doppel einzureichen.

³ Grabzeichen, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

⁴ Gegen ablehnende Entscheide kann das in § 38 FR genannte Rechtsmittel ergriffen werden.

3. Grabmal-Masse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Grabsteine	max. Höhe	max. Breite	Dicke
Reihengräber Erdbestattung	100 cm	50 cm	10 bis 20 cm
Kindergräber	70 cm	45 cm	12 bis 14 cm
Urnengräber	80 cm	45 cm	12 bis 14 cm

4. Einfassung der Gräber

Die neuen Gräber werden mit einer provisorischen Einfassung versehen. Für die definitive Einfassung mit dem Grabmal, übernehmen die Angehörigen die Kosten. Das Grabmal ist auf eine Einfassung zu stellen.